

Qualitatives Auswahlverfahren für Sondernutzungserlaubnisse zum Betrieb von E-Scooter-Verleihsystemen im Stadtgebiet Konstanz

Die Stadt Konstanz wird ab dem Jahr 2027 bis zu zwei Anbietern von E-Scooter-Verleihsystemen die Nutzung des öffentlichen Straßenraums ermöglichen.

Für den Betrieb eines E-Scooter-Verleihsystems im öffentlichen Straßenraum ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Die Auswahl der Anbieter erfolgt im Rahmen eines öffentlich bekannt gemachten qualitativen Auswahlverfahrens nach straßenrechtlichen Kriterien.

Interessierte Unternehmen können sich innerhalb der bekannt gemachten Bewerbungsfrist um die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bewerben. Maßgeblich ist das von der Stadt Konstanz veröffentlichten Regulierungskonzept E-Scooter für das Auswahlverfahren und den Betrieb von E-Scooter-Verleihsystemen.

Bewertung der Bewerbungen

Die fristgerecht und vollständig eingegangenen Bewerbungen werden anhand vorab festgelegter qualitativer, straßenbezogener Kriterien bewertet. Maßgeblich sind insbesondere folgende Gesichtspunkte:

1. Vermeidung behindernder und unzulässiger Abstellungen
Bewertet wird, mit welchen technischen und organisatorischen Maßnahmen sichergestellt wird, dass E-Scooter ordnungsgemäß abgestellt und Behinderungen insbesondere von Gehwegen, Querungsstellen, Haltestellen, Rampen und taktilen Leitsystemen vermieden werden.
2. Reaktions-, Beschwerde- und Beseitigungsmanagement
Bewertet wird, wie zuverlässig Hinweise auf behindernd oder unzulässig abgestellte E-Scooter aufgenommen und bearbeitet sowie festgestellte Störungen beseitigt werden.
3. Technische Positions- und Lageerkennung
Bewertet wird, wie zuverlässig Standort und Lage der E-Scooter technisch erfasst werden können, insbesondere zur Kontrolle unzulässiger Abstellungen und zur Beseitigung von Störungen.
4. Flottensteuerung, Kontrolle und Datenbereitstellung
Bewertet wird, wie transparent und verlässlich der Betrieb der Flotte dokumentiert, der Stadt prüffähige Daten bereitgestellt und die Einhaltung straßenbezogener Vorgaben technisch unterstützt werden.
5. Umsetzung räumlicher Vorgaben
Bewertet wird, wie zuverlässig und flexibel räumliche Vorgaben der Stadt technisch



umgesetzt werden. Hierzu zählen insbesondere Abstellverbotszonen, Abstellflächen, temporäre Sperrbereiche und kurzfristige Änderungen.

6. Kontrolle und Betreuung der Fahrzeuge im öffentlichen Raum
Bewertet wird, wie intensiv und zuverlässig die Fahrzeuge im öffentlichen Raum kontrolliert und betreut werden. Berücksichtigt werden insbesondere Kontrollhäufigkeit, personelle Verfügbarkeit sowie der Umgang mit beschädigten, auffälligen oder länger ungenutzten Fahrzeugen.
7. Zusätzliche straßenbezogene Maßnahmen
Bewertet werden zusätzliche technische, organisatorische oder betriebliche Maßnahmen, die über die verbindlichen Anforderungen hinausgehen und geeignet sind, Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs oder sonstige straßenbezogene Konflikte weiter zu reduzieren.

Die Sondernutzungserlaubnisse werden für einen Zeitraum von **zwei Jahren** erteilt. Ein Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

Bewerbungsfrist: 23.10.2026

Einreichung der Bewerbung: strassenverkehrsbehoerde@konstanz.de

Ansprechstelle für Rückfragen: straßenverkehrsrecht@konstanz.de

Konstanz, den 29.09.2026

Uli Burchardt

Oberbürgermeister



Regulierungskonzept E-Scooter

A. Anbieterbegrenzung und Auswahlgrundlage

1. Die Zahl der gleichzeitig zugelassenen E-Scooter-Anbieter wird mit dem Beginn des Jahres 2027 auf höchstens zwei begrenzt.
2. Tragender Grund für die Begrenzung ist die bessere Überwachung der Sondernutzung. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die tatsächliche Zahl der eingesetzten Fahrzeuge und etwaige Verstöße nur mit erheblichem Aufwand verlässlich festgestellt werden können. Durch die Begrenzung auf zwei Anbieter sollen die Kontrollstrukturen gebündelt, die Datenauswertung vereinfacht und Verstöße schneller erkannt werden.
3. Die zwei verfügbaren Sondernutzungserlaubnisse werden in einem öffentlich bekannt gemachten qualitativen Auswahlverfahren mit straßenbezogenen Bewertungskriterien vergeben.
4. Das Verfahren dient nicht der Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder einer Dienstleistungskonzession. Die Stadt beschafft keine Leistung und zahlt den Unternehmen kein Entgelt, sondern entscheidet über die Erteilung begrenzter straßenrechtlicher Sondernutzungserlaubnisse. Es handelt sich daher um ein transparentes, diskriminierungsfreies und wettbewerbliches Auswahlverfahren, nicht um ein Vergabeverfahren.

B. Auswahlverfahren und Bewertung

5. Bewerbungen müssen spätestens vier Wochen nach Veröffentlichung der Bekanntmachung bei der Stadt eingegangen sein. Maßgeblich ist der vollständige Eingang sämtlicher geforderter Unterlagen. Verspätet eingegangene Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.
6. Die Bewertung wird anhand einer einheitlichen Bewertungsmatrix durchgeführt und dokumentiert.
7. Eine Sondernutzungserlaubnis kann nur erhalten, wer die festgelegte Mindestpunktzahl erreicht. Erreichen mehr als zwei Bewerbende die Mindestpunktzahl, erhalten die beiden Bewerbenden mit der höchsten Gesamtpunktzahl eine Erlaubnis. Bei Gleichstand entscheidet das Los.
8. Alle Bewerbungen werden nach denselben Maßstäben beurteilt. Soweit für die Bewertung bisheriger Erfahrungen Referenzdaten herangezogen werden, können bei fehlenden Daten aus Konstanz vergleichbare Nachweise aus anderen Kommunen berücksichtigt werden.



9. Die Auswahlentscheidung wird allen Bewerbenden an die im Verfahren benannte E-Mail-Adresse übermittelt. Zwischen der elektronischen Mitteilung der Auswahlentscheidung und der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird eine Wartefrist von mindestens zehn Kalendertagen eingehalten.
10. Die im Auswahlverfahren bewerteten und zugesagten Leistungen werden verbindlicher Bestandteil der jeweiligen Sondernutzungserlaubnis.

C. Umfang, Dauer und Gebühr

11. Die Gesamtflotte von 300 E-Scooter wird gleichmäßig auf die beiden zugelassenen Anbieter verteilt.
12. Gibt ein Anbieter sein Kontingent ganz oder teilweise dauerhaft auf, kann die Stadt das freiwerdende Kontingent neu verteilen. Ein Anspruch der übrigen Anbieter auf Zuteilung freiwerdender Kontingente besteht nicht.
13. Die Sondernutzungserlaubnis ist nicht übertragbar. Eine vollständige oder teilweise Betriebsaufgabe sowie sonstige wesentliche Änderungen des Betriebs sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
14. Für die Nutzung wird eine Gebühr von 12,50 Euro pro E-Scooter und Monat erhoben. Diese ist vierteljährig zu begleichen.
15. Die vorhandene Datenschnittstelle bleibt bestehen. Ergänzend melden die Anbieter quartalsweise die durchschnittliche Zahl der im Stadtgebiet eingesetzten E-Scooter sowie die höchste an einem einzelnen Kalendertag eingesetzte Fahrzeugzahl. Die festgelegte Flottenobergrenze darf an keinem Kalendertag überschritten werden. Bereits eine eintägige Überschreitung gilt als Verstoß gegen die Sondernutzungserlaubnis.
16. Die Sondernutzungserlaubnisse werden auf zwei Jahre befristet. Anträge für den anschließenden Erlaubniszeitraum sind spätestens drei Monate vor Ablauf der bestehenden Erlaubnis einzureichen.

D. Betrieb und Abstellvorgaben

17. Die Anbieter haben für behördliche Anliegen eine zentrale Kontaktstelle per E-Mail und Telefon vorzuhalten, die an allen Betriebstagen einschließlich Sonn- und Feiertagen erreichbar ist. Für die Öffentlichkeit ist eine kostenlose, barrierefrei zugängliche Kontaktmöglichkeit zur Meldung von Beschwerden, Gefahrenstellen und behindernd abgestellten Fahrzeugen bereitzustellen. Die Kontaktdaten sind gut sichtbar an den Fahrzeugen anzubringen.



18. Die Anbieter haben technisch sicherzustellen, dass Nutzende beim Beenden des Mietvorgangs ein aussagekräftiges Foto des abgestellten E-Scooters anfertigen. Das Foto muss eine nachträgliche Prüfung ermöglichen, ob das Fahrzeug ordnungsgemäß und entsprechend den straßenrechtlichen Vorgaben abgestellt wurde.
19. An derselben Örtlichkeit dürfen höchstens fünf E-Scooter abgestellt werden beziehungsweise sich gleichzeitig dort befinden. Zur Vermeidung von Fahrzeugansammlungen kann die Stadt ergänzende räumliche Vorgaben festlegen.
20. E-Scooter sind so abzustellen, dass der Gemeingebrauch und insbesondere die Belange des Fußverkehrs und der Barrierefreiheit nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden. Die von der Stadt festgelegten Abstellflächen, Abstellverbotszonen und sonstigen räumlichen Vorgaben sind technisch umzusetzen. Dies gilt auch für nachträgliche und vorübergehende Änderungen aus straßenbezogenen Gründen.
21. Beschädigte, nicht betriebsbereite oder nicht verkehrssichere E-Scooter sind unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen oder wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
22. Die Anbieter haben ihre Nutzenden über die für das Abstellen und die Nutzung geltenden straßenbezogenen Vorgaben zu informieren und diese Vorgaben technisch und organisatorisch zu unterstützen.
23. Die Anbieter haben ihre im öffentlichen Straßenraum bereitgestellten Fahrzeuge regelmäßig zu kontrollieren. Die Kontrollen sind so zu organisieren, dass unzulässige Abstellungen, beschädigte Fahrzeuge und sonstige Verstöße zeitnah erkannt und behoben werden können.

E. Überwachung und Verstöße

24. Anordnungen der Stadt Konstanz, der Ordnungsbehörde oder der Polizei sind unverzüglich zu befolgen. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Sondernutzungserlaubnis kann die Stadt erforderliche straßenrechtliche Maßnahmen anordnen und weitere Auflagen erlassen. Wiederholte oder erhebliche Verstöße können bis zum Widerruf der Sondernutzungserlaubnis führen.
25. Der Anbieter wirkt bei der Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung oder dem Abstellen seiner E-Scooter mit. Auf ein hinreichend bestimmtes Ersuchen der zuständigen Behörde sind die beim Anbieter vorhandenen und zur Ermittlung der verantwortlichen Person erforderlichen Daten des betreffenden Nutzungsvorgangs zu übermitteln, soweit die Übermittlung nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist. Hierzu können insbesondere Angaben zur Identität und Erreichbarkeit der nutzenden Person sowie fahrzeug- und vorgangsbezogene Daten gehören.



26. Die Stadt behält sich vor, im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen weitere straßenbezogene Auflagen oder Anordnungen zu treffen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Sondernutzung erforderlich ist.

Öffentliche Bekanntmachung am 05.10.2026 auf der Homepage der Stadt Konstanz.